

Die Gemeindeversammlung von Langenbruck beschließt, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden und in Ergänzung dieses Gesetzes und der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde das folgende

Reglement über die Hundehaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Hundekontrolleb. die Grundsätze der Hundehaltungc. die Gebührend. die Maßnahmen bei Verstößene. die zivil- und polizeirechtliche Haftung der Hundehaltenden <p>² Es gilt für das Hoheitsgebiet der Gemeinde Langenbruck</p>
Zuständigkeit	<p>§ 2</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.</p>
Information	<p>§ 3</p> <p>Der Gemeinderat informiert die Halterinnen und Halter von Hunden rechtzeitig über alle das Hundewesen betreffenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse und Vorschriften.</p>

II. Hundekontrolle

Register	<p>§ 4</p> <p>Die Gemeinde führt ein Register der in der Gemeinde angemeldeten Hunde. Im Register sind Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Mikrochipnummer, sowie Name, Vorname und die Adresse der Hundehalterin bzw. des Hundehalters verzeichnet.</p>
Registrierung	<p>§ 5</p> <p>¹ Die Anmeldung zur Registrierung haben die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.</p> <p>² Bei der Anmeldung muss jeder Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden müssen zusätzlich die kantonale Haltebewilligung vorweisen oder bei Zuzug in die Gemeinde nachweisen, dass die Haltebewilligung beantragt worden ist.</p> <p>³ Anzumelden sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Junghunde, sobald sie 4 Monate alt sind;b. ältere Hunde innert 14 Tagen nach der Anschaffung oder Zuzug in die Gemeinde; <p>⁴ Bei Wegzug der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, Tod oder Umplatzierung des Hundes muss der Hund innert 14 Tagen abgemeldet werden.</p>

Impfkontrolle	<p>§ 6</p> <p>¹ Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund gemäß den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen impfen zu lassen.</p> <p>² Der Gemeinderat informiert die Hundehaltenden über die gesetzlich vorzunehmenden Impfungen und nimmt bei jedem Hund die Impfkontrolle vor. Wer dazu aufgefordert wird, hat den Impfausweis oder eine vom Tierarzt beglaubigte Kopie vorzulegen.</p> <p>³ Wer der Aufforderung nicht fristgemäß nachkommt und gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von Fr. 20.00 zu bezahlen.</p>
Entlaufene und zugelaufene Hunde	<p>§ 7</p> <p>¹ Entlaufene oder zugelaufene Hunde sind innert zweier Tage dem Gemeinderat zu melden.</p> <p>² Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter haftet für alle entstandenen Kosten.</p>
Hundezuchten	<p>§ 8</p> <p>¹ Die gewerbsmäßige Zucht von Hunden bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten.</p> <p>² Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin vorzunehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Zucht jederzeit und unangemeldet zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.</p>
III. Hundehaltung	
Grundsatz	<p>§ 9</p> <p>¹ Hunde sind so zu halten, wie es ihrer Natur und Rasse entspricht. Sie sind regelmäßig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen und artgerecht unterzubringen und zu pflegen. Es ist ihnen ausreichend Bewegung zu verschaffen.</p>
Überwachung	<p>§ 10</p> <p>¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.</p> <p>² Wer einen Hund hält, hat durch ständige Überwachung dafür zu sorgen, dass er weder Menschen oder fremdes Eigentum bedroht, gefährdet oder ihnen Schaden zufügt. Die Hundehaltenden haben dafür besorgt zu sein, dass ihre Hunde landwirtschaftliche Parzellen nicht unbeaufsichtigt betreten, sie weder verunreinigen noch sonst beeinträchtigen.</p>
Leinenzwang	<p>§ 11</p> <p>¹ Aggressive, leicht erregbare und raufende Hunde sind immer an der Leine zu führen.</p> <p>² Zum Schutze von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf frequentierten Gehwegen und Plätzen sowie bei Festanlässen, auf Märkten, an Ausstellungen und in Menschenmengen.</p>

	<p>³Im Wald und an Waldsäumen gilt von April bis Juli eine generelle Leinenpflicht; in der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können.</p>
Zutrittsverbot	<p>§ 12</p> <p>¹In folgenden Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinderspielplätze - Sportanlagen - Kindergarten- und Schulareale - Naturschutzgebiete - Friedhöfe. <p>²Der Gemeinderat ist berechtigt, dieses Zutrittsverbot auf andere öffentliche Gebäude und Anlagen auszudehnen.</p> <p>³Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht unerlaubt privates Areal betreten.</p>
Verunreinigungen	<p>§ 13</p> <p>¹Wer seinen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen. Ausgenommen sind Hundetoiletten und Waldgebiete.</p> <p>²Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern (Robidog) oder einem anderen öffentlichen Abfalleimer zu entsorgen.</p>
<h4>IV. Hundegebühren</h4>	
Grundsatz	<p>§ 14</p> <p>¹In den der Anmeldung gemäß § 5 folgenden Kalenderjahren wird jährlich für jeden registrierten Hund eine Gebühr eingefordert. Die Rechnungsstellung erfolgt per Einzahlungsschein.</p> <p>²Wer die Frist für die Bezahlung der Hundegebühr nicht einhält und gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von 20.00. zu bezahlen.</p>
Gebührenhöhe	<p>§ 15</p> <p>¹Die Gebühr beträgt pro Hund Fr. 100.--</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der erste Hofhund ist gratis <p>²Die Grundgebühr für die Bewilligung einer gewerbsmäßigen Hundezucht beträgt Fr. 500.00; zusätzlich ist pro gehaltenen Hund über 4 Monate eine Jahresgebühr von Fr. 200.00 zu entrichten.</p>
Gebührenreduktion	<p>§ 16</p> <p>¹Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben. Ab 1. Juli des laufenden Kalenderjahres ist nur noch die Hälfte zu bezahlen. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres im ersten Halbjahr wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.</p> <p>²Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in einem anderen</p>

	<p>Kanton oder einer anderen Gemeinde die Gebühr für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, sind ordnungsgemäß anzumelden, die Gebühr ist jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode geschuldet.</p> <p>³ Für Junghunde, mit denen nachgewiesenermaßen Welpenspielkurs und Erziehungskurs besucht worden sind bzw. besucht werden, beträgt die Gebühr im ersten Jahr der Anmeldung die Hälfte der ordentlichen Gebühr.</p>
Gebührenfreiheit	<p>§ 17</p> <p>¹Für folgende Hunde wird keine Gebühr erhoben:</p> <p>a. Hunde, die Behinderte begleiten und unterstützen;</p> <p>b. Hunde, die der Rettung von Menschen und Tieren dienen.</p> <p>² Die Gebührenfreiheit wird gegen Vorlage des Ausweises über die jährliche Prüfung der SKG gewährt.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Gebührenfreiheit auch für andere Hunde gewähren.</p> <p>⁴Gebührenfreie Hunde sind ordnungsgemäß bei der Hundekontrolle anzumelden.</p>
V. Haftung, Maßnahmen und Strafen	
Schadenhaftung	<p>§ 18</p> <p>Wer einen Hund hält, haftet für alle von ihm verursachten Schäden.</p>
Beißende Hunde	<p>§ 19</p> <p>Ein Hund, der einen Menschen gebissen hat, muss unverzüglich von einem Tierarzt/einer Tierärztin untersucht werden.</p>
Maßnahmen	<p>§ 20</p> <p>¹Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin aus Sicherheitsgründen folgende Maßnahmen anordnen:</p> <p>a. eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht;</p> <p>b. das Tragen eines Maulkorbes;</p> <p>c. ein Verbot der Begehung von bestimmten Wegen und Plätzen;</p> <p>d. den Besuch eines Erziehungskurses mit Verlaufsbericht;</p> <p>e. die Begutachtung des Hundes durch einen Kynologen;</p> <p>f. andere geeignete Maßnahmen.</p> <p>² Erfüllt die Hundehalterin bzw. der Hundehalter die angeordneten Maßnahmen nicht, oder führen diese nicht zum gewünschten Erfolg, kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin ein Verbot der Hundehaltung aussprechen.</p> <p>³ Dieses kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</p> <p>⁴ Muss ein Hund von seinem bisherigen Platz entfernt werden, ist in erster Linie eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Kann eine solche nicht gefunden werden, oder handelt es sich um ein gefährliches Tier, ist es im Einverständnis mit der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes einzuschläfern.</p> <p>⁵Die Verhängung einer Busse gemäß § 24 bzw. die Verzeigung</p>

	wegen Verletzung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften bleibt vorbehalten.
Kosten	§ 21 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Maßnahmen entstehen, gehen zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters.
Bussen	§ 22 ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstößt, wird - sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht - mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
VI. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	§ 23 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Langenbruck aufgehoben.
Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 16.12.2004	
Namens der Einwohnergemeindeversammlung	
Gemeindepräsident: Andreas Zwahlen	Gemeindeverwalter: Reto Stingelin

Dieses Reglement wurde mit Verfügung Nr. 831 vom 28.12.2004 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt und tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.